

liehen Rechtsverhältnissen erfaßt, die in unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen normiert sind,

Oedes Rechtsverhältnis besitzt für seine Verwirklichung einen eigenen Handlungsrahmen und ein eigenes Handlungsinstrumentarium. Soll den unterschiedlichen Rechtsverhältnissen entsprochen werden, können die hierzu notwendigen Maßnahmen grundsätzlich nur auf der Grundlage der das jeweilige Rechtsverhältnis begründenden gesetzlichen Bestimmung durchgeführt werden. Die Aufklärung von Straftaten hat auf der Grundlage der Strafprozeßordnung und die Abwehr von Gefahren und die Beseitigung von Störungen für die öffentliche Ordnung und Sicherheit hat auf der Grundlage des VP-Gesetzes zu erfolgen.

Die Verwirklichung des einen Rechtsverhältnisses kann aber auch im Rahmen von Maßnahmen möglich sein, die auf der Grundlage von gesetzlichen Bestimmungen für die Realisierung des anderen Rechtsverhältnisses durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Sache nicht nur von den Gegenständen verschiedener gesetzlicher Bestimmungen erfaßt wird, sondern daß nach den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen auch gleiche Maßnahmen zulässig sind, daß mit der Realisierung der Maßnahme auf der Grundlage der einen gesetzlichen Bestimmung gleichzeitig der Verwirklichung des anderen Rechtsverhältnisses entsprochen wird und daß das Ergebnis der Maßnahme für mehrere Rechtsverhältnisse Rechtswirksamkeit erlangen kann. Das trifft auf das Verhältnis von Strafprozeßordnung und VP-Gesetz zu.-

Daraus folgt, daß bei der Abwehr der mit Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und anderen Rechtsverletzungen verbundene, unmittelbaren (konkreten) Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit auf der Grundlage des VP-Gesetzes im gewissen Umfang auch andere Feststellungen über die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihrer Ursachen und Bedin-